

# RS Vwgh 1994/10/5 92/15/0222

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1994

## Index

22/02 Zivilprozessordnung

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

ZPO §364;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/23 92/15/0098 5

## Stammrechtssatz

Die Tatsache, daß in Einzelfällen Richter (aber auch Rechtsanwälte) über die erforderlichen technischen und mathematischen Kenntnisse verfügen, um ohne die Hilfe eines Kraftfahrzeugsachverständigen die Sachfragen eines Unfallhergangs aufzuklären zu können, besagt nur, daß solche Richter iSd Bestimmung des § 364 ZPO unter den dort näher geregelten Voraussetzungen von der Beziehung eines Sachverständigen Abstand nehmen können und zeigt, daß auch andere Personen als einschlägige Sachverständige über die erforderlichen fachmännischen Kenntnisse verfügen können. Verfügt ein Richter hingegen nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse, so hat er sich jedenfalls des Sachverständigenbeweises zu bedienen. Dies sagt aber noch nichts darüber aus, ob die im Einzelfall zu erbringende Sachverständigkeit der eines Ziviltechnikers ähnlich ist oder nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150222.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.10.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>